Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 34 (1954-1955)
Heft: 11

Artikel: Kritische Bemerkungen zum Vertrag über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Autor: Braun, Dieter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160345

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KRITISCHE BEMERKUNGEN ZUM VERTRAG ÜBER DIE GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

VON DIETER BRAUN

In den nachstehenden Ausführungen sollen einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Schumanplan, nachstehend Vertrag genannt), wie auch die nun zur Tatsache gewordene Montanunion einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Wenn wir bei unseren rein privaten Untersuchungen zur Ablehnung des Vertrages und der Montanunion gelangen, so möchten wir doch gleich eingangs betonen, daß wir einem Zusammenschluß der europäischen Staaten in geeigneter Form durchaus positiv gegenüberstehen.

I.

Über die Montanunion besteht bereits eine derart umfangreiche Literatur, daß wir uns allgemeine Bemerkungen über deren Zweck und Organisation ersparen können. Wir setzen diese als bekannt voraus.

Gemäß Art. 6 hat die Gemeinschaft Rechtspersönlichkeit. Sie ist ein *selbständiges Völkerrechtssubjekt* geworden. Es ist oft auf den supranationalen Charakter der Gemeinschaft hingewiesen worden. Die Gemeinschaft übt begrenzt auf Kohle und Stahl Hoheitsrechte aus, die bisher nur den Mitgliedstaaten zugestanden sind. Dies bedeutet anderseits, daß auf die Gemeinschaft nicht mehr Rechte übertragen werden konnten, als die Mitgliedstaaten selbst innehatten. Dies entspricht juristischer Logik, und es ist unseres Wissens nie das Gegenteil behauptet worden. Bei unseren Untersuchungen werden wir deshalb speziell prüfen, ob dieser Grundsatz auch eingehalten worden ist, insbesondere das Verhältnis einzelner Bestimmungen des Vertrages zu den verfassungsmäßigen Rechten der ihr unterworfenen Staatsangehörigen.

Die Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist rechtshistorisch etwas Neues. Die Anwendung überlieferter Grundsätze auf das neue Ge-

bilde ist nicht ohne Einschränkung möglich. Anderseits halten wir jedoch die Strömung für sehr gefährlich, wenn in neuester Zeit versucht wird, sich über bewährte Rechtsgrundsätze hinwegzusetzen, wenn mit Schlagwörtern und nebulosen Begriffen um sich geworfen wird, wenn Politiker und Volkswirtschaftler Recht schaffen. Wir glauben sogar eine Tendenz feststellen zu können, wonach man für derartige Kreationen den Juristen nicht mehr notwendig habe, da er den Forderungen der angebrochenen neuen Ära hilflos gegenüberstehe. Frederick Hausmann schreibt in seinem Buch «Der Schuman-Plan im europäischen Zwielicht» beispielsweise auf Seite 73:

> «Begriffe wie ‚Ausweitung der Wirtschaft', ‚rationellste Verteilung der Erzeugung', ‚geordnete Versorgung des gemeinsamen Marktes', ‚geordnete Ausweitung und Modernisierung der Erzeugung', ‚normale Wettbewerbsbedingungen', ‚Diskriminierungen', ‚Ausbeutung der Märkte' usw. sind typisch wirtschaftsrechtliche, elastische Formulierungen, denen der Jurist ohne entsprechende Orientierung über die wirtschaftlichen Ziele, die der ganzen Bestimmung zugrunde liegen, nahezu hilflos gegenübersteht.»

Ähnlich schreibt Paul Reuter in «La communauté européenne du charbon et de l'acier» auf Seite 138:

> «Ce serait une erreur de croire qu'en ce domaine il y ait place pour des exercices strictement académiques; toutes les prises de position conduisent à des conséquences politiques de première importance. Il s'agit finalement de savoir si le ‚Plan Schuman' est un début ou une fin. On a déjà montré les forces d'expansion qu'il recelait; mais il est normal que ce soient les Gouvernements, soutenus par l'opinion, et non des juristes, qui décident de son avenir.»

Wir sind nicht der Auffassung, daß die Funktionen, welche die Juristen bei der Rechtsetzung und Rechtsanwendung bisher im Leben der Völker erfüllt haben, auch nur einigermaßen gleichwertig von den Nationalökonomen und Politikern übernommen werden könnten. Bezüglich der Nationalökonomen möchten wir mit Prof. Adolf Weber [1]) den Präsidenten der italienischen Republik, Luigi Einaudi, zitieren:

> «Was die Nationalökonomen wissen, ist unendlich wenig gegenüber dem, was sie wissen müßten, um wirklich die wirt-

[1]) Montanunion und volkswirtschaftliche Produktivität, Vortrag, gehalten in der öffentlichen Sitzung der Bayrischen Akademie der Wissenschaften in München am 1. Dezember 1951.

schaftliche Führung der Gesellschaft übernehmen zu können. Mögen sie wieder bescheiden werden und zugeben, wie es auch die Klassiker getan haben, daß die praktischen Entschlüsse, die sich aus den Theorien ziehen lassen, fast durchwegs negativ sind, sie können da und dort lehren, was man unterlassen soll, aber so gut wie nichts von dem, was getan werden müßte, um das Los der Menschheit zu verbessern.»

Den Politikern dagegen dürfen diese Aufgaben schon deshalb nicht übertragen werden, da sie dazu neigen, im Interesse des vorgezeichneten Zieles alle Konzessionen zu machen. Es ist zur Genüge bekannt, daß die Konzessionsbereitschaft der Politiker das Prinzip der Rechtssicherheit nicht achtet und auch vor den individuellen Freiheitsrechten der Bürger nicht haltmacht.

Wie wir bereits erwähnt haben, leitet die Gemeinschaft für Kohle und Stahl ihre Hoheitsrechte, die sie direkt selbständig geltend macht, von den Hoheitsrechten ab, welche die einzelnen Mitgliedstaaten besessen haben [2]). Im Vertrag können also den Organen der Gemeinschaft keine weitergehenderen Rechte eingeräumt werden als die Behörden der Mitgliedstaaten besessen haben. Andernfalls wären die *verfassungsmäßigen Rechte* der Angehörigen der Mitgliedstaaten verletzt, und diejenigen Behörden der Mitgliedstaaten, die den Vertrag abgeschlossen und ratifiziert haben, hätten die Schranken der Verfassung der Mitgliedstaaten bewußt oder unbewußt verletzt. Nun, der Vertrag ist geschlossen und ratifiziert worden, und den Organen der Gemeinschaft sind, wie wir nachstehend noch sehen werden, Kompetenzen eingeräumt worden, wie sie sonst nur in Diktaturstaaten üblich sind. Wir können uns in diesem Zusammenhang nicht auf den Fragenkomplex einlassen, ob die betroffenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sich mit Erfolg auf die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte berufen können, oder ob die Verfassungen derart symbolischen Wert angenommen haben, daß der Abschluß eines internationalen Abkommens den geltenden Verfassungstext einfach derogiert, auch wenn verfassungsmäßige Rechte offensichtlich verletzt sind.

II.

1. Wenn wir die Verfassungen der Mitgliedstaaten durchgehen, stoßen wir auf drei Gruppen von Freiheitsrechten, die uns in diesem Zusammenhang besonders interessieren:

[2]) Vergleiche den Vortrag von Prof. Dr. W. Hallstein, «Der Schumanplan», Frankfurter Universitätsreden, Heft 5.

Zunächst die *Gleichheit aller Bürger* vor dem Gesetz. In Frankreich finden wir diesen Grundsatz in Art. 1 der «Déclaration du droit de l'homme et du citoyen» aus dem Jahre 1789, welche heute immer noch geltendes Verfassungsrecht ist. Die italienische Verfassung bestimmt in Art. 3: «Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz.» Eine wörtlich gleichlautende Bestimmung findet sich in Art. 6 der belgischen Verfassung. Für Holland ist Art. 4 der Verfassung maßgebend. In Deutschland müßten zum Studium des geltenden Verfassungsrechtes die einzelnen Landesverfassungen konsultiert werden. Wir verzichten, auf Einzelheiten einzugehen, da sich Deutschland immer noch in einem Provisorium befindet. Gesamthaft darf immerhin festgestellt werden, daß die Landesverfassungen die hier genannten Freiheitsrechte der Bürger alle ausdrücklich anerkennen.

Sämtliche Mitgliedstaaten kennen in ihren Verfassungen den Grundsatz der *Freiheit des Eigentums.* In Frankreich wird in Art. 17 der «Déclaration du droit de l'homme et du citoyen» das Eigentum als geheiligtes Recht bezeichnet. Einschränkungen sollen nur in Zeiten der Not und gegen Schadloshaltung möglich sein. Nach Art. 42 der Verfassung von Italien ist das Privateigentum anerkannt und garantiert. Belgien bestimmt in Art. 11 der Verfassung: «Das Eigentumsrecht ist garantiert. Einbrüche sind nur möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse, in gesetzlichen Formen und nach vorherig festgesetzter Entschädigung erfolgen.» In Holland findet sich die Eigentumsgarantie in Art. 4 der Verfassung.

Mit Ausnahme von Frankreich kennen alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die *Versammlungs- und Vereinsfreiheit.* Art. 18 der italienischen Verfassung erklärt ausdrücklich: «Die Vereinsfreiheit ist garantiert, sofern der Vereinszweck nicht strafrechtlich verboten ist.» Art. 20 der belgischen Verfassung bestimmt: «Die Belgier haben das Vereinsrecht. Dieses Recht darf in keiner Weise beschnitten werden.» Eine ähnliche Regelung findet sich in Art. 9 der holländischen Verfassung.

2. Sieht man die Bestimmungen des Vertrages durch, so wird man sich bei Art. 50 zweifellos fragen müssen, wie sich die Erhebung von *Umlagen* mit der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz verträgt. Die Umlagen werden auf der Produktion von Kohle und Stahl erhoben und dürfen normalerweise 1 von 100 nicht übersteigen. Um nicht gleich von Anfang an das Maximum zu erheben, werden vorderhand 0,9% bezogen. Gemäß Ziff. 3 von Art. 50 werden einem Unternehmen, das die Abgaben nicht bezahlt, 5% Verzugszins pro Vierteljahr, also 20% pro Jahr angedroht, ein Satz, der sich sehen lassen darf. Über $ 50 000 000.— sollen diese Abgaben pro Jahr erbringen. «Nun haben wir die erste europäische Steuer», hat einmal Herr Monnet, Präsident der Hohen Behörde,

erklärt. Wir haben alles Verständnis, wenn gewisse Herren sich über positive Erfolge ihrer Bemühungen freuen, finden es jedoch deplaciert, wenn die erste europäische Steuer hiezu als Anlaß genommen wird. Diejenigen Firmen, die sie berappen, werden noch weniger Freude daran haben, speziell wenn man bedenkt, daß damit ein Superbeamtenstab unterhalten wird [3]).

Nach dem Wortlaut des Vertrages handelt es sich nicht um eine Steuer, sondern um Kostenbeiträge an eine Institution, wie sie, wenn auch nicht im gleichen Umfang, wirtschaftliche Vereinigungen auf freiwilliger Basis erheben. Nun wurde bekanntlich die Gemeinschaft nicht geschaffen, um die Kohle- und Stahlindustrie in den einzelnen Ländern zu sanieren. Der Zweck der Gemeinschaft ist vielmehr, einen ersten Schritt zum Vereinigten Europa zu machen und einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland zu verunmöglichen [4]). Wir stellen fest, daß die Kohlen- und Stahlindustrie der Mitgliedstaaten Pionierarbeit zu leisten hat für einen politischen Versuch, von dessen Erfolg zur Zeit noch niemand überzeugt ist. Daß man den betroffenen Industrien auch noch zugemutet hat, die sehr erheblichen Kosten dieses Wagnisses zu bestreiten, geht wirklich etwas weit. Wir sind der Auffassung, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit durch die Umlage verletzt ist. Man muß sich eigentlich wundern, wie widerstandslos die betroffenen Industrien die Abgaben entrichten. Es wird uns dies an einem Beispiel klarer. Wenn in einem Gebiete eines Mitgliedstaates ein Landesunglück eingetreten wäre und die Regierung würde eine Verordnung erlassen, die Zementindustrie habe für die Wiederinstandstellungskosten aufzukommen, so würde dies wohl kaum von der für diese Ehre ausersehenen Industrie akzeptiert werden. Daß die Erhebung von Umlagen, wie sie von der Kohlen- und Stahlindustrie erhoben werden, sich als einen Ausfluß aus der Steuerhoheit der Mitgliedstaaten rechtfertigen lasse, scheint uns etwas weitgehend zu sein. Zum mindesten hätte die Umlage im Text als Steuer bezeichnet werden müssen. Es fehlt diesen Abgaben jedoch auch die gesetzliche Spezifikation. Nach Art. 49 ist nämlich die Hohe Behörde nicht verpflichtet, sie zu erheben. Auch die Höhe der Abgaben liegt ganz im Ermessen der Hohen Be-

---

[3]) Nach einer Meldung der «Finanzrevue» in Nr. 4 vom 27. Januar 1954 aus Belgien, soll eine Stenotypistin bei der Hohen Behörde zirka SFr. 20 000.— und ein mittlerer Angestellter ca. SFr. 50 000.— pro Jahr erhalten. Hier könnte man wahrlich auch von Diskriminierung reden; oder glaubt etwa die Hohe Behörde, daß sich ganz Europa diesem Lohnniveau anpassen könne? Auf die Bezüge der leitenden Persönlichkeiten wollen wir gar nicht eingehen.

[4]) Vergleiche Erklärung des französischen Außenministers Schuman vom 9. Mai 1950.

hörde. Es fehlt ferner die nötige Regelung, wer diesen Abgaben unterworfen ist.

3. Gegen die Rechtsgleichheit verstößt auch das Recht der Hohen Behörde nach Art. 62 des Vertrages, *Preisausgleichszahlungen* einzuführen. Dieser Artikel offenbart einen besonders schwachen Punkt bei der Konzeption des Montanplanes. Gemäß Art. 4 werden Zölle, Abgaben mit gleicher Wirkung, mengenmäßige Beschränkungen des Warenverkehrs, Subventionen, Beihilfen und Sonderlasten aufgehoben. An eine konsequente Durchführung dieses Programmpunktes ist jedoch auf Jahre hinaus nicht zu denken. Die Verhältnisse sind in den einzelnen Ländern und Gegenden zu verschieden. Namentlich ist die Lage und die Qualität der Bodenschätze derart unterschiedlich, daß auch eine einheitliche Preisfestsetzung, und zwar auf der untersten Grenze, wie der Programmpunkt c aus dem berühmten Art. 3 lautet, einfach undenkbar ist. Um diese offensichtliche Kluft zwischen der Realität und dem angestrebten hohen Ziel zu verdecken, greift der Vertrag zum Mittel der Preisausgleichszahlung, wobei, was Art. 4 verbietet, in anderer Form wieder eingeführt wird. Man nimmt dem einen und gibt dem andern. Abgesehen von den schwerwiegenden Eingriffen in die Freiheitsrechte der betroffenen Unternehmen liegt auf der Hand, daß es mit der in Art. 2, Abs. 2, genannten fortschreitenden Entwicklung, mit der rationellsten Verteilung auf dem höchsten Leistungsstande, mit dem Verbot von Schutzmaßnahmen gegen Konkurrenzunternehmen gemäß Art. 3 g, mit dem Kampf gegen Subventionen und Sonderlasten nach Art. 4 c usw., wieder einmal nichts sein kann.

4. Gegen die Rechtsgleichheit und gegen die Garantie des Eigentums verstößt Art. 54 des Vertrages. Wir befassen uns speziell mit Absatz 5 dieses Artikels, welcher folgendermaßen lautet:

> «Stellt die Hohe Behörde fest, daß die Finanzierung eines Programmes oder die sich aus diesem ergebende Benutzung von Anlagen zu diesem Vertrag im Widerspruch stehende Subventionen, Beihilfen, Schutzmaßnahmen oder Diskriminierungen nach sich ziehen würde, so gilt die aus diesen Gründen abgegebene ungünstige Stellungnahme als Entscheidung im Sinne des Artikels 14; sie hat zur Folge, daß es dem Unternehmen verboten ist, zur Durchführung dieses Programmes andere als seine eigenen Mittel zu verwenden.»

Dieser Absatz ist übrigens ein Muster dafür, wie unklar und vage der Vertragstext gefaßt ist und welche Schwierigkeiten er beim Studium bietet. In groben Zügen ist der Sinn dieses Absatzes folgender: Kommt die Hohe Behörde zur Ansicht, daß ein *Bau- oder Produktionsprogramm* eines Betriebes Subventionen, Beihilfen, Schutzmaß-

nahmen oder Diskriminierungen [5]) notwendig macht, welche zum Vertrag im Widerspruch stehen, also zu sämtlichen Artikeln, speziell den berühmten Artikeln 3 und 4, so lehnt sie das Programm kurzerhand ab. Man muß sich auch in diesem Zusammenhang wirklich fragen, warum diese umständliche Formulierung gewählt worden ist. Wäre es nicht klarer und ehrlicher gewesen, zu sagen: Über die Finanzierung eines Programmes entscheidet die Hohe Behörde nach freiem Ermessen. Die Verklausulierung sowie der schlußendliche Hinweis auf den gesamten Vertrag gibt nämlich der Hohen Behörde immer eine Handhabe, ein Finanzierungsprogramm abzulehnen. Es wird also ein Rechtsschutz vorgetäuscht, der gar nicht besteht.

Die ablehnende Stellungnahme gibt die Hohe Behörde in Form einer Entscheidung ab, welche gemäß Art. 14 in allen ihren Teilen verbindlich ist. Die Folge dieser Maßnahme ist sehr drakonisch. Dem Unternehmen, das keine Gnade gefunden hat, ist es verboten, sein Programm mit andern als eigenen Mitteln durchzuführen. Dabei sind sicher gewisse Zweifel erlaubt, ob die Hohe Behörde, die sich ja regelmäßig in theoretischen Sphären bewegt, die ihre Entschlüsse auf Untersuchungen von unzähligen Funktionären, Kommissionen und Experten aufbaut, besser in der Lage ist als die Direktion eines Unternehmens, zu entscheiden, ob ein Erweiterungsprogramm vernünftig ist oder nicht. Was uns in diesem Zusammenhang besonders interessiert, ist das Verbot, für die Durchführung des vorgesehenen Programmes eines Unternehmens andere als die eigenen Mittel zu verwenden. Bekanntlich sind Darlehen, die ein Geschäft aufnimmt, nicht eigene, sondern fremde Mittel. Wo nimmt die Gemeinschaft das Recht her, einem Unternehmen der Kohlen- und Stahlbranche zu verbieten, ein Darlehen aufzunehmen? Eine derartige Bestimmung verletzt in gröbster Weise den Grundsatz der Rechtsgleichheit und den der Garantie des Eigentums. Wir wiederholen, daß diese Konsequenz durch einen reinen Ermessensentscheid der Hohen Behörde herbeigeführt werden kann.

5. Recht sonderbare Bestimmungen finden sich auch in Art 58, Abs. 3 und 4. Fest steht zunächst einmal, daß die Hohe Behörde im Falle einer Überproduktion das Recht hat, für die Unternehmen *Quoten* festzusetzen. Der Sinn der weiteren Bestimmungen ist wieder einmal sehr dunkel. Nur nebenbei sei bemerkt, daß, wie gewohnt, auf die berühmten Grundsätze der Artikel 2, 3 und 4, mit denen niemand etwas anfangen kann, verwiesen wird. Wörtlich heißt dann der Text folgendermaßen:

---

[5]) Vgl. Art. 4b. Zu den völlig unabgeklärten Begriffen des Vertrages gehört auch das Wort «Diskriminierung». Dabei müssen nach Art. 54, Abs. 5, sehr einschneidende Entscheidungen auf Grund eines Wortes gefällt werden, von dem niemand weiß, was darunter zu verstehen ist.

«Sie kann insbesondere die Kapazitätsausnutzung der Unternehmen durch geeignete Umlagen auf die Mengen regeln, die ein Vergleichsniveau überschreiten, das durch eine allgemeine Entscheidung festgesetzt worden ist.

Die so eingegangenen Beträge werden zur Unterstützung der Unternehmen verwendet, deren Produktionsrhythmus hinter dem vorgesehenen Maß zurückbleibt...»

Zunächst fällt auf, daß sich die Schöpfer des Vertrages einen Gedankensprung geleistet haben. Zuerst wird eine Beschränkung auf gewisse «Mengen» festgelegt, worauf dann plötzlich von den «so eingegangenen Beträgen» die Rede ist. Wir vermuten, die eingegangenen Beträge stammen aus Ausgleichszahlungen, welche derjenige, der zuviel produziert hat, an denjenigen, der in der Produktion zurückgeblieben ist, zu bezahlen hat. Wir bezweifeln, ob diese Maßnahmen geeignet sind, der Überproduktion zu steuern.

Wir stellen fest, daß die Hohe Behörde ermächtigt wird, Kartellmaßnahmen in ausgeprägtester Form einzuführen, selbstverständlich unter ganz massiver Strafandrohung (Art. 58, letzter Absatz). Ein seltsamer Gegensatz zu der im Vertrag angekündeten Kampfansage an die Kartelle. Wir sind der Auffassung, daß derartige Kartellmaßnahmen nur auf freiwilliger Basis durchführbar sind und als staatliche Anordnung die Freiheitsrechte der Betroffenen, namentlich die immer wieder gepredigte Wettbewerbsfreiheit, verletzen.

6. In Art. 59, Ziff. 2, Abs. 2, erhält die Hohe Behörde das Recht, die Unternehmen zu verpflichten, konkrete *Fabrikationsprogramme* durchzuführen. Die Hohe Behörde setzt sich einmal mehr an die Stelle der Fabrikdirektion und bestimmt, was und wie viel produziert werden soll. Wie immer kommt am Ende die Strafandrohung. Art. 59, Ziff. 7, lautet:

«Die Hohe Behörde kann gegen Unternehmen, die den von ihr auf Grund dieses Artikels getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln, Geldbußen bis zum Höchstbetrage des doppelten Wertes der vorgeschriebenen und nicht ausgeführten oder ihrer ordnungsgemäßen Bestimmung entzogenen Erzeugung oder Lieferungen festsetzen.»

Die Besitzer der Unternehmen werden somit praktisch enteignet. Bis dahin war die Direktion den Aktionären für die Rentabilität des Unternehmens verantwortlich. An ihre Stelle tritt nun die Hohe Behörde. Und wenn sich deren Anordnungen als Fehlspekulationen erweisen? Ganz allgemein wird man in dem Vertrag trotz seiner Weit-

läufigkeit vergeblich nach einer Bestimmung suchen, welche dem entsprechen würde, was sonst in einem Enteignungsgesetz geregelt ist, obwohl die Hohe Behörde schalten und walten kann wie es ihr beliebt. Auch von einer Schadenersatzpflicht ist nirgends die Rede. Wir stellen wieder einmal grobe Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit und der Eigentumsgarantie fest.

7. Es sei uns gestattet, in diesem Zusammenhang auch noch kurz auf die Art. 65 und 66 des Vertrages einzugehen, welche die *Kartelle und Zusammenschlüsse von Unternehmen* verbieten. Es ist kaum zu glauben, was in diesen Artikeln an Unklarheiten und Widersprüchen enthalten ist. Ihr Inhalt zeugt ferner von dem großen Maß an idealistischer Naivität, mit welcher die Schöpfer des Vertragswerkes befangen waren.

In Art. 65, Ziff. 1, werden Vereinbarungen verboten, die den normalen Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen. Unter Ziffer 2 wird die Hohe Behörde in derart allgemeiner Form ermächtigt, Ausnahmen von der Regel zu bewilligen, daß eine klare Linie vollständig verloren geht. Den Freibrief zu einem Willkürregime gibt Ziff. 4, Abs. 2, worin die Hohe Behörde ausschließlich zuständig erklärt wird zu entscheiden, was unter zulässigen Vereinbarungen oder Beschlüssen zu verstehen ist.

Mit dem Kartell sehr verwandt sind die in Art. 66 verbotenen Zusammenschlüsse von Unternehmen, so daß wir sie gemeinsam behandeln. Man staunt, was einem unter Ziffer 1 von Art. 66 geboten wird:

> «Der vorherigen Genehmigung der Hohen Behörde unterliegt, vorbehältlich der Bestimmungen des Paragraphen 3, innerhalb der in Artikel 79, Absatz 1, genannten Gebiete jedes Vorgehen, das unmittelbar oder mittelbar seiner Natur nach und infolge der Tätigkeit einer Person oder eines Unternehmens, einer Gruppe von Personen oder Unternehmen zu einem Zusammenschluß zwischen Unternehmen führt, von denen mindestens eines unter Artikel 80 fällt, ...»

Also jedes Vorgehen, bei welchem nur im entferntesten der Zusammenschluß von Unternehmen, auch nur wegen der Tätigkeit einer Person vermutet werden könnte, selbst wenn nur ein Unternehmen der Kohlen- und Stahlbranche beteiligt ist, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Hohe Behörde. Im Widerspruch dazu erklärt Art. 48 des Vertrages, das Recht der Unternehmen, Verbände zu bilden, werde durch diesen Vertrag nicht berührt. Wir finden im ganzen Vertrag keinen Hinweis darauf, worin der Unterschied zwischen einem Zusammenschluß und einem Verband zu suchen sei.

In Wirklichkeit gibt es auch gar keinen Unterschied. Wie so oft im Vertrag, ist ein und dasselbe das eine Mal verboten und an anderer Stelle wieder gestattet. Mag sie auch vom politischen Gesichtspunkt aus Vorteile geboten haben, so muß doch rechtlich die Phrasendrescherei in Art. 66 entschieden abgelehnt werden. Sie ist auch vom praktischen Standpunkt aus ein Schlag ins Wasser. Streng genommen müßte die Hohe Behörde einen Skatklub verschiedener Direktoren von Kohlen- und Stahlunternehmen untersagen, da bei dieser Gelegenheit Abmachungen in bezug auf Preise usw. von größter Tragweite getroffen werden könnten. Die Hohe Behörde wird sich jedoch nie so weit herablassen und deshalb unter Umständen anderswo offene Türen einrennen. Wirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nun einmal eine Realität, die sich wohl in vorsichtigere Formen verdrängen läßt, die jedoch kein Staat, erst recht nicht die Montanunion, wegdiktieren kann.

Wir können es uns deshalb ersparen, auf die technischen Bestimmungen des Art. 66 näher einzutreten. Wir notieren, daß nicht nur der Art. 66 im Widerspruch steht zu Art. 48, sondern daß auch in Art. 66 unter Ziff. 3 das erlaubt wird, was nach Ziff. 1 verboten ist.

Es überrascht uns nicht, daß die Hohe Behörde gemäß Ziff. 6 des Art. 66 exorbitante Geldbußen verlangen kann. Sehr eigentümlich mutet es jedoch den Juristen an, wenn er die Befugnisse etwas näher betrachtet, die der Hohen Behörde in Abs. 6 von Ziff. 5 eingeräumt werden. Derartige Kompetenzen sind, gelinde gesagt, für Verwaltungsbehörden sonst in Europa nicht üblich. Wenn die Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Hohe Behörde folgende Durchführungsmaßnahmen ergreifen: Sie kann ein Unternehmen in der Ausübung der Eigentumsrechte an den unrechtmäßig (zivilrechtlich jedoch durchaus rechtmäßig) erworbenen Vermögenswerten suspendieren. Sie kann einen treuhänderischen Verwalter einsetzen lassen. Sie kann einen Zwangsverkauf veranstalten. Sie kann Rechtsgeschäfte für nichtig (!) erklären usw. Wo bleiben hier die verfassungsmäßigen Rechte auf die Garantie des Eigentums, wo das Recht auf Versammlungs- und Vereinsfreiheit? Wo bleibt der Grundsatz der Trennung der Gewalten?

8. Nach diesen Ausführungen dürfte sich auch die Frage über den Wert des in Art. 31 ff. des Vertrages vorgesehenen *Gerichtshofes* selbst beantwortet haben. Leider müssen wir uns damit abfinden, daß dieser Gerichtshof rein aus politischen Erwägungen zur Beruhigung derjenigen Gemüter eingesetzt worden ist, welche durch die außergewöhnlichen Vollmachten an die Exekutivorgane erschreckt sein sollten. Schon im ersten Artikel (Art. 31) wird jedoch diesem Gerichtshof bereits das Todesurteil gesprochen. Er lautet:

«Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung *dieses* Vertrages und der Durchführungsvorschriften.»

Der Gerichtshof hat nicht etwa nach allgemeinen Grundsätzen Recht zu sprechen, sondern er hat sich mit dem Recht, das in diesem Vertrag gebraut worden ist, herumzuschlagen. Trotzdem dies immer wieder bestritten worden ist, bleibt die Tatsache: «Die Hohe Behörde kann alles.» Sie wird sich immer auf einen Passus in diesem Vertrag stützen können. Falls dieses Pleinpouvoir nicht genügen sollte, wird in Art. 33, Abs. 1, noch als Regel statuiert:

«Die Nachprüfung durch den Gerichtshof darf sich jedoch nicht auf die Würdigung der auf wirtschaftlichen Tatsachen oder Umständen beruhenden Verhältnisse erstrecken, die zu den angefochtenen Entscheidungen oder Empfehlungen geführt haben, ...»

Leider haben sich die Verfasser des Vertrages über altbewährte Rechtsgrundsätze hinweggesetzt und mit den neuen Ideen auch das rechtliche Geistesgut Europas über Bord geworfen. Der guten Sache des Vereinigten Europas wurde damit ein schlechter Dienst erwiesen.